

9. Hat derjenige, der bereits rechtskräftig als Vater des unehelichen Kindes im Sinne des § 1717 Abs. 1 BGB. festgestellt und zur Unterhaltszahlung verurteilt ist, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß das Kind nicht von ihm abstamme?

3PD. § 256.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1938 i. S. M. (M.) v. S.
(Bekl.) IV 179/38.

I. Landgericht München I.

Der Beklagte ist am 19. August 1933 von der Hausgehilfin E. außerehelich geboren worden. Er hat gegen den Kläger in einem früheren Rechtsstreit Klage auf die Feststellung, daß dieser sein Vater sei, und auf Zahlung einer Unterhaltsrente erhoben. Der Klage hat das Amtsgericht durch Urteil vom 24. Januar 1934 stattgegeben; die Berufung des jetzigen Klägers ist durch Urteil des Landgerichts vom 27. Juni 1934 zurückgewiesen worden. Auf Grund der eidlichen Aussage der Mutter des Kindes wurde als erwiesen erachtet, daß sie während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr nur mit dem jetzigen Kläger gehabt hatte. Der jetzige Kläger beantragte eine Blutgruppenuntersuchung, die nicht vorgenommen werden konnte, da die Mutter des Kindes die Blutentnahme an sich verweigerte. Später hat der jetzige Kläger gegen die S. Unzeigen wegen Meineides erstattet; das Verfahren wurde jedoch eingestellt, nachdem nunmehr der gesetzliche Vertreter des Kindes die Mitwirkung bei einer Blutgruppenuntersuchung verweigert hatte. Mit der gegenwärtigen Klage beantragt der Kläger die Feststellung, daß er nicht der Erzeuger des Beklagten sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die an sich zulässige Sprungrevison des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Das Landgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil der Kläger an der begehrten Feststellung kein rechtliches Interesse habe, wie es § 256 ZPO. erfordere. Dabei hat es die Frage offengelassen, ob das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses nur die Zahlvaterschaft festgestellt und deshalb noch Raum für eine Feststellung der blutmäßigen Abstammung gelassen hat. Mindestens sei durch jenes Urteil rechtskräftig entschieden, daß der Kläger als unehelicher Vater des Beklagten im Sinne des § 1717 BGB. zu gelten habe und ihm den Unterhalt zahlen müsse. Diese beiden Gesichtspunkte könnten also kein Interesse an der neuen Klage begründen. Weitere Gesichtspunkte, die das Interesse ergeben könnten, lägen nicht vor. Der Kläger habe als unehelicher Vater nur ein allgemein menschliches oder verwandtschaftliches Interesse an Feststellung der Abstammung. Das genüge

den Anforderungen des § 256 ZPO. nicht. Bedeutungslos sei der Hinweis auf § 1310 BGB., denn der Beklagte sei erst 4 Jahre alt. Daß rechtliche Interesse könne auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Kläger ein obsiegendes Urteil oder den günstigen Ausgang einer Blutgruppenuntersuchung für einen Schadensersatzprozeß gegen die Mutter des Beklagten verwenden könne. Zwar sei die Lage des Klägers im gegenwärtigen Rechtsstreit günstiger als im Schadensersatzprozeß, da ein Zwang zur Duldung der Blutentnahme wohl im Familienrechtsstreit, nicht aber im Schadensersatzprozeß zulässig sei. Doch auch im vorliegenden Rechtsstreit könnten Mutter und Kind nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) Art. 3 § 9 Abs. 2 aus einem triftigen Grunde die Entnahme von Blutproben verweigern. Deshalb sei es schon recht zweifelhaft, ob die Lage des Klägers tatsächlich im vorliegenden Rechtsstreit besser sei als im Schadensersatzprozeß. Die Feststellungsklage mit dem Ziele, dem Kläger die Unterlagen für einen Rechtsstreit gegen eine andere Person, nämlich die Mutter, zu verschaffen, sei auch rechtlich unzulässig. Wohl sei die Feststellungsklage bei Forderungsrechten nicht auf die durch das Rechtsverhältnis verbundenen Personen beschränkt, sondern sie könne sich auch gegen Dritte richten; es müsse aber dann stets ein rechtliches Interesse des Klägers dadurch begründet sein, daß der Beklagte irgendwie den Rechtskreis des Klägers störe. Daran fehle es hier. Deshalb sei eine Klage des unehelichen Vaters gegen das Kind auf Feststellung, daß er nicht der Erzeuger sei, grundsätzlich unzulässig.

II. Die Revision, die sachliche Rechtsfehler, insbesondere einen Verstoß gegen § 256 ZPO. rügt und darzutun versucht, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat, kann keinen Erfolg haben. In der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1937 IV 92/37 (ZB. 1938 S. 245 Nr. 19) ist ausgesprochen, die Klage auf Feststellung, daß die eine Partei von der anderen blutmäßig abstamme oder nicht abstamme, sei zulässig, und ihre Voraussetzungen regelten sich nach § 256 ZPO. Damit ist einmal zum Ausdruck gebracht, daß die Abstammung als ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. zu gelten hat, sodann aber auch, daß nicht schlechthin jede Feststellungsklage wegen der Abstammung zulässig ist, sondern daß in jedem Einzelfalle geprüft werden muß,

ob der Kläger bei dem von ihm beehrten Urteilspruch an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses (der Abstammung oder ihres Fehlens) das rechtliche Interesse hat, das § 256 ZPO. für die Zulässigkeit der Klage erfordert. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß, falls Parteien des Rechtsstreits ein uneheliches Kind und sein angeblicher Erzeuger sind, je nach der Parteirolle und nach dem Umfande, ob positive oder negative Feststellung der Abstammung gefordert wird, unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Interesses die Feststellungsklage jeweils zulässig oder unzulässig ist. Die Auffassung von Peter (ZB. 1938 S. 1293), es könne bei Feststellung der Abstammung auf die Parteirollen nicht ankommen, mag vielleicht zutreffen, soweit es sich nur um eine positive Feststellungsklage handelt, findet aber in ihrer allgemeinen Fassung im Gesetz keine Stütze. Ihr angeschlossen hat sich Nebesky (DRPfl. 1938 S. 269) mit der Begründung, die hier erörterte Feststellungsklage betreffs Abstammung sei keine solche aus § 256 ZPO., sondern eine Statusklage, auf welche die §§ 640 flg. ZPO. entsprechend angewendet werden müßten. Zutreffend hebt Nebesky hervor, daß der erkennende Senat diese Klage in der Entscheidung vom 14. Oktober 1937 IV 94/37 (ZB. 1937 S. 3041 Nr. 33) als Statusklage bezeichnet hat. Er übersieht aber, daß diese Bezeichnung nur als Gegensatz zu den Ansprüchen aus dem außerehelichen Beischlaf (§ 23 Nr. 2 BGB.) gewählt worden ist und daß damit keineswegs der Standpunkt des schon oben angeführten Urteils des Senats vom gleichen Tage (IV 92/37) verlassen worden ist, daß also die Zulässigkeit der Feststellungsklagen sich allein nach § 256 ZPO. regelt und die §§ 640 flg. ZPO. auf sie unanwendbar bleiben. Daran ist festzuhalten.

Hiernach bedarf es der Prüfung, ob der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat, daß der Beklagte nicht von ihm abstamme. Dabei muß mit dem Landgericht unentschieden gelassen werden, ob etwa schon eine rechtskräftige Feststellung dieser Abstammung als Ergebnis des Vorprozesses vorliegt. Selbst wenn sie fehlt, ist das erforderliche Interesse nicht gegeben. Für die positive Feststellungsklage des unehelichen Kindes gegen den vermeintlichen Erzeuger hat der Senat (in der Entscheidung IV 92/37) das Interesse aus der Bedeutung hergeleitet, welche die blutmäßige Abstammung durch die Gesetzgebung des Dritten Reiches erhalten hat. Es liegt darin, daß das Blut, das jemand in sich trägt, auf dem Gebiet des

öffentlichen Rechts in mancherlei Richtungen von rechtlicher Bedeutung ist. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß die damals angestellten Erwägungen ungeeignet sind, das rechtliche Interesse desjenigen zu erweisen, der die Feststellung begehrt, daß er nicht der Erzeuger eines unehelichen Kindes sei; denn die blutmäßige Zugehörigkeit dieses Klägers zu einer bestimmten Sippe wird mittels einer solchen Feststellung nicht geklärt. Ob trotzdem Ausnahmefälle denkbar sind, in denen sein Interesse am Nichtvorliegen der Abstammung aus dem Inhalt des öffentlichen Rechts hergeleitet werden könnte (vgl. Günther JW. 1938 S. 1699 zu III 1d), braucht hier nicht erörtert zu werden, da solche besonderen Umstände im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht oder sonst ersichtlich sind. Kann das Interesse des Klägers demnach aus den auf die Blutzugehörigkeit abstellenden Gesetzen nicht entnommen werden, so fehlt es auch an sonstigen Gründen für seine Annahme. Die vermögensrechtlichen Folgen des Verhältnisses zwischen einem unehelichen Kinde und demjenigen, der nach § 1717 BGB. als sein Vater gilt, scheiden völlig aus, da sie nach dem Gesetz nicht auf der blutmäßigen Abstammung, sondern allein darauf beruhen, daß der Verpflichtete nach der angeführten Vorschrift als Vater gilt, dies aber zum mindesten durch das frühere, rechtskräftige Urteil zwischen den Parteien endgültig festgestellt worden ist. Diese rechtskräftige Feststellung könnte nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens beseitigt werden. Der Wunsch, die Grundlagen für ein solches zu beschaffen, begründet aber kein rechtliches Interesse an der Klage. Es würde angesichts der rechtskräftigen Entscheidung keineswegs zulässig sein, daß der Kläger die damals getroffene Feststellung im verneinenden Sinne nochmals unter Anwendung des § 256 ZPO. zur Entscheidung stellte. Dann aber muß auch bei der wirklich erhobenen Klage, wenngleich sie die blutmäßige Abstammung verneint wissen will und in ihren Wirkungen daher weitergeht, die Verneinung des Bestehens der Zahlvaterschaft als Teil ihrer Wirkungen für die Begründung des rechtlichen Interesses völlig ausscheiden. Daß die Vorschrift des § 1310 BGB. (jetzt § 6 EheG.) das Interesse nicht begründen kann, die Feststellung alsbald herbeizuführen, hat das Landgericht zutreffend dargelegt. Daß durch den Tod eines Beteiligten im Laufe der Zeit die Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel verloren gehen könnte, muß außer Betracht gelassen werden. Es kann dahin-

gestellt bleiben, ob zur Ausschcheidung dieses Gedankens schon die Vorschriften über Sicherung des Beweises (§§ 485 flg. ZPO.) genügen. Keinesfalls ergibt das Bestreben, sich dieses Beweismittel zu erhalten, ein rechtliches Interesse an der Feststellung der blutmäßigen Abstammung. Junker (ZB. 1938 S. 1225), der das Feststellungsinteresse des angeblichen Erzeugers aus §§ 1310, 1719 BGB. herzu-
zuleiten mit zutreffender Begründung ablehnt, glaubt es im Hinblick auf §§ 29, 30 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) bejahen zu können, wobei er allerdings nur die positive Feststellungsfrage des Erzeugers im Auge hat. Nach diesen Vorschriften ist es am Rande des Geburtseintrages zu vermerken, wenn der uneheliche Vater des Kindes oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat oder wenn die Abstammung eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt wird. Von diesen Fällen, die zum Randvermerk führen sollen, kann bei den Feststellungsfragen, welche die Abstammung betreffen, nur die Feststellung der Abstammung mit allgemein bindender Wirkung in Betracht kommen. Eine derartige Wirkung hat aber auch die positive Feststellung der Abstammung infolge einer Klage aus § 256 ZPO. nicht. Vor allem jedoch kann die hier allein zur Prüfung stehende negative Feststellungsfrage niemals zu einem Randvermerk dieser Art führen, da sie nur zur Verneinung einer Abstammung, niemals aber zur Feststellung der Abstammung des Kindes von einem bestimmten Manne durch Urteil gelangen kann. Ob das auf sie ergehende Urteil geeignet sein würde, die Beseitigung eines solchen Randvermerks, der nach altem oder neuem Personenstandsrecht schon eingetragen ist, herbeizuführen, kann dahingestellt bleiben. Der Beseitigung einer solchen Eintragung dient die Berichtigung, die das Gericht anordnen kann, auf dessen Verfahren dabei die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden (§§ 47, 48 des neuen Personenstandsgesetzes). Die Unrichtigkeit des Randvermerks kann also in diesem besonderen Verfahren geltend gemacht und nachgewiesen werden, für das auch die Ermittlungspflicht des Gerichts nach § 12 ZGB. gilt. Dann aber kann der Umstand, daß ein nach § 256 ZPO. erzieltcs Feststellungsurteil vielleicht den Erfolg im Berichtigungsverfahren erleichtern könnte, das erforderliche Feststellungsinteresse nicht erweisen; denn der

Kläger bedarf des Urteils nicht zur Durchsetzung seiner angeblichen Rechte.

An der Rechtslage ändert auch Art. 3 § 9 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (FamRÄndG.) nichts. Dort ist in Absatz 1 bestimmt, daß Parteien und Zeugen in familienrechtlichen Streitigkeiten sich, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben. Die Vorschrift beschränkt sich auf familienrechtliche Streitigkeiten und trifft selbst offensichtlich über die Zulässigkeit von Klagen zur Feststellung der Abstammung keine Bestimmungen; diese Zulässigkeit ist also auch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen. Nach ihnen aber ist sie für die vom Kläger verlangte Feststellung, daß der Beklagte nicht von ihm abstamme, zu verneinen. Das Landgericht hat noch erwogen, ob es beachtlich sei, daß der Kläger bei einer Schadensersatzklage gegen die Mutter des Beklagten keinen Anspruch auf Duldung der Blutentnahme hätte, während Art. 3 § 9 FamRÄndG. ihm diesen Anspruch im Feststellungsstreit geben würde. Es hat dazu ausgeführt, daraus ergebe sich kein rechtliches Interesse des Klägers für eine Feststellung gegenüber dem Beklagten, denn der Beklagte verletze den Rechtskreis des Klägers nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob das entgegen der Meinung der Revision zutrifft. Der Gedanke an die Verschiedenheit der Beweismöglichkeiten des Klägers als Nachweis seines Feststellungsinteresses ist aus anderem Grunde überhaupt abzulehnen. Art. 3 § 9 FamRÄndG. begründet die Pflicht zur Duldung der Blutuntersuchung nur für familienrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht deshalb für Streitigkeiten anderer Art, insbesondere für rein vermögensrechtliche Angelegenheiten, nicht. Infolgedessen gerade könnte sich der Kläger ihrer nicht bedienen, wenn er die Mutter des Beklagten aus einer unerlaubten Handlung in Anspruch nähme. Wollte man aus diesem Grunde das Feststellungsinteresse bejahen, um ihm die günstigere Stellung in einem familienrechtlichen Streit zu verschaffen, so wäre eine zweckwidrige Anwendung des Art. 3 § 9 FamRÄndG. die Folge. Die Bejahung würde also der gesetzlichen Regelung in dieser Vorschrift widersprechen und muß deshalb abgelehnt werden.